OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607752/7/KPe

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.08.2025, GZ: BHRO/925130094321/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 94 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.08.2025 zu GZ: BHRO/925130094321/25 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 22.03.2025, 11:15 Uhr, als Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen aaa außerhalb des Ortsgebiets in Kematen am Innbach, A8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung Wels, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 52 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz in Höhe von 3% sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe hiedurch gegen § 52 lit a Z 10a StVO 1960 verstoßen. Über den Bf wurden gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe von 470 Euro sowie im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und zehn Stunden verhängt. Weiters wurde der Bf zur Leistung eines Kostenbeitrags für das Strafverfahren in Höhe von 47 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen das Straferkenntnis hat der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin mit Schriftsatz vom 27.08.2025 binnen offener Frist Beschwerde erhoben, die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.
Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung rechtswidrig sei, weil der Inhalt des Aktenvermerks unzureichend sei und aus diesem der konkrete Inhalt der Anordnung ohne Einholung weiterer Informationen nicht erkennbar sei. Weiters sei die Verkehrsbeschränkung rechtswidrig, weil sie ohne Berücksichtigung der konkreten Situation (ohne Differenzierung nach Wetter-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen) mit einem standardisierten Vordruck und damit ohne Prüfung der konkreten Notwendigkeit angeordnet worden sei. Es sei nicht zulässig, eine Verkehrsbeschränkung vorab durch Verkehrsplaner und Sachverständige entscheiden zu lassen, ohne auf die konkrete Notwendigkeit abzustellen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h sei überdies eine äußerst unübliche und niedrige Höchstgeschwindigkeit und sei nur bei größeren Verkehrsbehinderungen oder besonderen Gefahrenstellen gerechtfertigt, welche im konkreten Fall aber nicht vorlagen. Verkehrsüblich sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h, welche auch im konkreten Fall ausreichend gewesen sei. Bei der Prüfung der Notwendigkeit seien auch Wetter- und Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen und wären diese Umstände von der belangte Behörde zu ermitteln gewesen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 01.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.11.2025. An der mündlichen Verhandlung haben der Bf, seine Rechtsvertreterin sowie der Amtssachverständige für Verkehr teilgenommen. Weiters wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung der am Tattag zuständige Einsatzleiter für Schwerverkehrskontrollen am Verkehrskontrollplatz Kematen zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt, welcher auch diesem Erkenntnis zugrundegelegt wird:

Am 22.03.2025 von 09:15 Uhr bis 11:30 Uhr führten Polizeibeamten der Landesverkehrsabteilung (ua C__) eine Schwerverkehrskontrolle durch. Zu diesem Zweck wurden LKW mit mehr als 2,5 Tonnen auf den Ausleiteplatz Kematen am Innbach an der A8 bei Str.km 24,780 (Fahrtrichtung Wels) ausgeleitet und als gemäß § 97 Abs. 5 StVO notwendige Maßnahme eine Reduktion der Fahrtgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge entsprechend von Strkm. 25,173 bis Strkm. 24,550 auf 60 km/h angeordnet und mittels einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) kundgemacht, wobei (beginnend mit Strkm. 25,733) ein Geschwindigkeitstrichter (100-80-60) eingerichtet war. [Behördenakt Seite 43: Lichtbilder Überkopfanzeige; Behördenakt Seite 40: Aktenvermerk; Behördenakt Seite 39: schematische Darstellung der geschalteten Verkehrszeichen bei „Ausleitung LKW > 2,5t“]

Die Verkehrsbeeinflussungsanlage ist dabei so programmiert, dass von den Polizeibeamten 4 Programme ausgewählt werden können, die sich hinsichtlich der Beschilderung der auszuleitenden Fahrzeuge unterscheiden. Die Schaltung des Geschwindigkeitstrichters bzw. die Anzeige der entsprechenden Verkehrszeichen, insbesondere hinsichtlich der Endgeschwindigkeit von 60 km/h, ist in jedem dieser Programme gleich und kann von den Beamten auch nicht beeinflusst werden. [Zeuge C__, ON 6, Seite 3]

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung wurde in einem formularhaften Vordruck mit der Überschrift „*Verkehrskontrollplatz A8, km 24.780 – Kematen, AV über Verkehrsbeschränkungen gem. § 97 Abs. 5 StVO 1960*“ festgehalten. Die für die handschriftliche Befüllung vorgesehene Tabelle wird folgender vorgedruckter Text vorangestellt: “*Mit der in diesem Aktenvermerk angeführten Art der Ausleitung wurden folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:*
Art (1) LKW > 2,5t
Art (2) Busse > 2,5t
Art (3) LKW und Busse > 2,5t
Art (4) Alle“

Danach folgt ein tabellarischer Vordruck, welcher gemäß den Tabellenüberschriften mit den entsprechenden Informationen handschriftlich befüllt wurde: Datum („22.03.2025“), Uhrzeit von („09:15“), Uhrzeit bis („11:30 Uhr“), Art (mit „X“ markiert in der zugehörigen Spalte mit der Nummer „1“), VZ – 60 km/h (mit „X“ markiert), Einsatzleiter – Vorname und Name in Blockschrift („C__, D__, E__“) sowie Unterschrift (handschriftliche Unterschrift von C__). [Behördenakt Seite 40]

Der Bf lenkte am 22.03.2025 um 11:15 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa außerhalb des Ortsgebiets in Kematen am Innbach auf der Autobahn A8 bei Strkm. 24,784 in Fahrtrichtung Wels und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 52 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz von 3% bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. [Behördenakt Seite 1 – Anzeige] Der Bf hat die den Geschwindigkeitstrichter einleitende 100 km/h-Beschränkung wahrgenommen, die darauf folgende 60 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung aber übersehen. [Aussage Bf, ON 6, Seite 2]

Durch die Ausleitung von LKWs mit mehr als 2,5t kommt es in diesem Bereich zu einer Anhäufung solcher Schwerfahrzeuge, wodurch eine Staubildung erfolgen kann. [Zeuge C__, ON 6, Seite 3, sowie Amtssachverständiger, ON 6, Seite 4] Der gegenständliche Verkehrskontrollplatz Kematen befindet sich in einer Rechtskurve der A8. Es sind dort auch Verkehrsleitwände installiert. Aus verkehrstechnischer Sicht ist gerechtfertigt, dass die Höchstgeschwindigkeit am Tatort auf 60 km/h reduziert wurde. [Gutachten Amtssachverständiger für Verkehr, ON 6, Seite 4]

Der Bf hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und Sorgepflicht für ein Kind. Im Register der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen scheinen zwei einschlägige Verwaltungsstrafen auf [Auszug verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 28.08.2025].

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und zweifelsfrei insbesondere aus der die Anzeige erläuternde Stellungnahme der LPD vom 23.06.2025, den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern von der Geschwindigkeitsmessung, dem

Schaltprotokoll, der fachlichen Stellungnahme des ASV für Verkehr im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sowie jenen Beweismitteln, die im festgestellten Sachverhalt an der jeweiligen Stelle in eckiger Klammer angeführt sind.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem gültig geeichten [Eichschein, Behördenakt, Seite 49f] stationären Lasermessgerät PoliScan FM1 der Herstellerfirma Vitronic mit der Identifikationsnummer 967341 [Behördenakt Seite 51 – Lichtbild]. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine nicht korrekte Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. eine Fehlfunktion der Verkehrsbeeinflussungsanlage zur Tatzeit. Es bestehen weiters keine Zweifel daran, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h an der Tatörtlichkeit zur Tatzeit tatsächlich geschaltet war. [Schaltprotokoll, Behördenakt Seite 54]

Dass der Bf am Tatort zur Tatzeit Lenker des gegenständlichen Fahrzeugs war und die festgestellte Geschwindigkeit des Fahrzeugs wurden in der mündlichen Verhandlung nicht mehr bestritten. Auch aus den im Akt erliegenden Unterlagen ergibt sich für das erkennende Gericht diesbezüglich keine Zweifel, sodass die Feststellungen dementsprechend getroffen werden konnten.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Bf die Angabe gemacht, sorgepflichtig für ein Kind zu sein, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mussten daher geschätzt werden (vgl. VwGH 31.01.2002, 2009/05/0123 mwN).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet wie folgt:

> *„Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit Fahrzeugen, deren Achslast die im Zeichen angegebene Achslast überschreitet, verboten ist. 10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘ Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“*

§97 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet wie folgt:

> *„§ 97. (5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle,*

zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Seite 7 von 12 Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet wie folgt:

„§ 99. (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lautet wie folgt:

„Aktenvermerke

§ 16.

(1) Amtliche Wahrnehmungen, mündliche oder telefonische Anbringen oder sonstige Mitteilungen an die Behörde, mündliche oder telefonische Belehrungen, Aufforderungen, Anordnungen und sonstige Äußerungen, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt ist und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift besteht, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Aktenvermerk ist vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben; wurde der Aktenvermerk elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtsorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten."

III.2. Zum objektiven Tatbestand:

III.2.1. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung:

Der Bf hat am 22.03.2025 um 11:15 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa außerhalb des Ortsgebiets in Kematen am Innbach auf der Autobahn A8 bei Strkm. 24,784 in Fahrtrichtung Wels gelenkt und dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 52 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten.

Hinweise auf Fehlfunktionen der Verkehrsbeeinflussungsanlage sind im Verfahren nicht hervorgekommen, die Geschwindigkeitsbeschränkung war ordnungsgemäß kundgemacht.

III.2.2. Zur angeordneten Verkehrsbeschränkung in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung:

Die zur Tatzeit gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h wurde entsprechend der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO durch ein Organ der Straßenaufsicht zur Durchführung von Fahrzeug- und Lenkerkontrollen bei LKW über 2,5 Tonnen am Kontrollplatz Kematen angeordnet, ein entsprechender Aktenvermerk wurde erstellt und unterfertigt.

Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.09.2016, Ra 2014/02/0059, unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27.02.2009, 2008/02/0051, Nachfolgendes aus:

„*Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die ‚Anordnung' des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen*."

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 97 Abs 5 dritter Satz StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl. VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132, mwN).

Die ordnungsgemäße Aufnahme eines Aktenvermerks im Sinne des AVG erfordert gem. § 16 Abs 2 AVG, dass dieser vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben ist. Diese Erfordernisse werden vom konkreten Aktenvermerk erfüllt: er ist datiert („22.03.2025") und vom Zeugen C__ unterschrieben. Damit werden im konkreten Fall die formellen Anforderungen an einen Aktenvermerk für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung iSd § 97 Abs 5 StVO 1960 erfüllt.
Der Argumentation des Bf, wonach ein Aktenvermerk nicht vorliege und als Konsequenz die Anordnung der Verkehrsbeschränkung nach der der höchstgerichtlichen Judikatur rechtswidrig ist (VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132 mwN), kann nicht gefolgt werden, weil – wie oben dargelegt - im konkreten Fall die formellen Anforderungen an einen Aktenvermerk durch das Schriftstück erfüllt werden.

Weiters vertritt der Bf die Rechtsansicht, dass aus dem Inhalt des Aktenvermerks die angeordneten Verkehrsbeschränkungen so eindeutig hervorgehen müssen, dass die Einholung weiterer Informationen zur Feststellung des konkreten Inhalts der Anordnung nicht erforderlich ist. Konkret bringt der Bf vor, dass dem Aktenvermerk eine Ausleitung der „Art (1) LKW > 2,5t“ von 09:15 bis 11:30 Uhr zu entnehmen sei, wobei auch das Feld „VZ“ 60 km/h angekreuzt sei. Der konkrete Inhalt der Anordnung sei deshalb unklar, weil damit nicht erkennbar sei, ob die Beschränkung nur für LKW > 2,5t angeordnet worden sei und die Bedeutung von „VZ“ aus dem Aktenvermerk nicht ableitbar sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, ob sich die Zeitangabe nur auf die Durchführung der Ausleitung oder aber auf die Verkehrsbeschränkung beziehe.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass aus dem Wortlaut des Aktenvermerks („*Mit der in diesem Aktenvermerk angeführten Art der Ausleitung wurden folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:*“) sich bereits eindeutig ergibt, dass sich die in der folgenden Tabelle enthaltenen Aufzeichnungen auf die Verkehrsbeschränkungen beziehen, welche im Zuge der Ausleitung angeordnet wurden. Daraus ergibt sich zum einen die Begründung für die Verkehrsbeschränkungen (nämlich die Ausleitung) und zum anderen, dass die tabellarisch festgehaltenen Aufzeichnungen sich auf die angeordneten Verkehrsbeschränkungen beziehen. Weiters ist im Aktenvermerk als einzig relevante Verkehrsbeschränkung in der Spalte „VZ“ die Angabe „60 km/h“ enthalten. Hinweise, dass sich diese Verkehrsbeschränkung nur auf bestimmte Fahrzeugkategorien beziehen, sind dem Aktenvermerk hingegen nicht zu entnehmen. Bei Gesamtwürdigung des Aktenvermerks ergibt sich bereits allein aus den darin enthaltenen Aufzeichnungen – also ohne weitere Beweisaufnahme -, dass die angeordnete Verkehrsbeschränkung in einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Ausmaß von 60 km/h (ohne Einschränkung auf eine bestimmte Fahrzeugkategorie) angeordnet wurde.

Zu beachten ist weiters, dass der Gesetzgeber im Fall der Anordnung einer Verkehrsbeschränkung iSd § 97 Abs 5 StVO 1960 die Anfertigung eines Aktenvermerks vorsieht – daraus folgt aber nicht, dass der konkrete Inhalt der Anordnung ausschließlich aufgrund des Inhalts des Aktenvermerks ermittelt werden darf. Die Intention des Gesetzgebers zielte auf die Vereinfachung der Anordnung solcher Verkehrsbeschränkungen durch Straßenaufsichtsorgane (vgl. RV 775 der Beilagen XXV. GP, Seite 4). Es steht zwar außer Frage, dass die Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen – vergleichbar mit behördlichen Verordnungen – materiell bestimmt sein müssen. Dass sich diese inhaltliche Bestimmtheit ausschließlich aus dem Aktenvermerk ergeben muss, ist weder dem Gesetzesinhalt noch der Intentionen des Gesetzgebers zu entnehmen.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt, wird der eindeutige Wortlaut des Aktenvermerks auch durch die übrigen Beweisergebnisse (Aussagen

des zuständigen Straßenaufsichtsorgans, schematische Darstellung der geschalteten Verkehrszeichen bei „Ausleitung LKW > 2,5t“) bestätigt.

Zusammenfassend geht das erkennende Gericht davon aus, dass einerseits der vorhandene Aktenvermerk sowohl den formellen als auch den inhaltlichen Anforderungen entspricht und andererseits der Inhalt der Anordnung auch anhand vom Aktenvermerk verschiedenen Beweismitteln im Verwaltungsstrafverfahren ermittelt werden kann bzw. muss.

III.2.3. Zur „Notwendigkeit“ der angeordneten Verkehrsbeschränkung in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung:

§ 97 Abs 5 StVO 1960 sieht vor, dass Straßenaufsichtsorgane ermächtigt sind *„allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter)“* anordnen.

Der Bf vertritt den Rechtsstandpunkt, dass die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung nicht dem Erfordernis der Notwendigkeit entspricht und begründet dies damit, dass die Beschränkung auf 60 km/h einerseits zu restriktiv gewesen (weil auch mit 80 km/h ausreichend gewesen wäre) und andererseits ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse (Wetter, Verkehrsverhältnisse, etc.) angeordnet worden sei.

Im Fall einer Ausleitung von LKW zu Kontrollzwecken auf einen neben einer Autobahn befindlichen Kontrollplatz ist zu bedenken, dass hiezu ein rasches Abbremsen der LKW im Rahmen eines Ausfahrtsmanövers bis zum Stillstand am Kontrollplatz notwendig ist, was aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und der Tatsache, dass der Bremsweg von Bussen aufgrund ihres hohen Gewichts länger ist und diese schwerfälliger manövrierbar sind als PKW, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial birgt. Durch ein entsprechendes Drosseln der Geschwindigkeit des gesamten Verkehrsflusses wird hingegen ein gefahrloses Ausfahren der auf den Kontrollplatz ausgeleiteten LKW ermöglicht und das Unfallrisiko, das im Fall einer für andere Fahrzeuge geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h im Bereich der Abfahrt zum Kontrollplatz erhöht wäre, herabgesetzt. Gleiches gilt für den Bereich des Wiederauffahrens der ausgeleiteten Busse auf die Autobahn: Die Beschleunigungswerte von Bussen – insbesondere von älteren, schwächer motorisierten Modellen mit Handschaltung – liegen erheblich unter jenen von modernen PKWs. Damit ergibt sich für die Beschleunigung auf dem Beschleunigungsstreifen ein erheblich längerer Weg und damit eine – im Vergleich zum auf der Autobahn fahrenden Verkehr – erhebliche Differenzgeschwindigkeit, wodurch auch das Einordnen auf der rechten Fahrspur mit entsprechenden Gefahren verbunden ist. Alleine diese Tatsachen machen die Notwendigkeit einer Begrenzung der ansonsten gültigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h sowohl im Bereich des Abfahrens als auch des

Wiederauffahrens evident und nachvollziehbar. Dass diese Notwendigkeit der Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nicht nur auf dem rechten, sondern konsequenterweise auf allen Fahrstreifen geboten ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass verzögernde Fahrzeuge (beim Abfahren) bzw. langsame, beschleunigende Fahrzeuge (beim Wiederauffahren) die dahinter befindlichen schnelleren Lenker zum Umspuren auf die Überholspur veranlassen. Damit sich auf der Überholspur nicht das gleiche Gefahrenmoment – nämlich eine hohe Differenzgeschwindigkeit des nachfolgenden Lenkers zum Vorausfahrenden – verwirklicht, stellt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen Fahrspuren eine geeignete Maßnahme dar, die im übrigen auch zu einem besseren Verkehrsfluss beiträgt, weil sich dadurch alle Verkehrsteilnehmer im etwa gleichen Geschwindigkeitsbereich bewegen, wodurch das Umspuren und damit auch das Ab- und Wiederauffahren erheblich erleichtert und flüssiger wird, sodass wiederum das Unfallrisiko gesenkt wird.

Der Zeuge hat in der mündlichen Verhandlung überdies nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Durchführung von solchen Kontrollen der Verkehrsfluss erheblich behindert wird und es zur Staubildung kommt. Dass mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h oder 80 km/h nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der Amtssachverständige für das erkennende Gericht plausibel mit den am Tatort herrschenden Verhältnissen begründet: aufgrund des sehr stark auftretenden inhomogenen Geschwindigkeitsniveaus, der Vielzahl an LKWs, welche die Kontrolle durchfahren und der dort gegebenen Anlageverhältnisse ist die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h gerechtfertigt.

Der Bf vertritt weiters den Rechtsstandpunkt, dass bei der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf die konkreten Verhältnisse wie Wetter und Verkehrsbedingungen Bedacht zu nehmen ist, was im konkreten Fall nicht erfolgt sei. Überdies ergebe sich die Rechtswidrigkeit bereits daraus, dass die Verkehrsbeeinflussungsanlage – unabhängig von den jeweiligen Verhältnissen – nur die Schaltung einer 60 km/h-Beschränkung zulasse.

Dieser Rechtsansicht vermag sich das erkennende Gericht im vorliegenden Fall nicht anzuschließen: Es trifft zwar zu, dass bei der Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung die Wetter und Verkehrsverhältnisse nicht berücksichtigt wurden und auch die Verkehrsbeeinflussungsanlage keine andere Schaltmöglichkeit für die anordnenden Straßenaufsichtsorgane vorsieht, dennoch erweist sich die „statische“ Anordnung einer 60 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung nicht als rechtswidrig: Einerseits kann den anordnenden Beamten die konkret zu erwartende Frequenz der auszuleitenden Fahrzeuge im Vorhinein naturgemäß gar nicht bekannt sein und andererseits käme die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu spät, wenn die Fahrzeuge bereits angeströmt sind. Aufgrund der mangelnden Vorhersehbarkeit des

Verkehrsgeschehens erweist sich die Anordnung einer starren Geschwindigkeitsbegrenzung als rechtmäßig, weil naturgemäß auf die bei Ausleitungen am konkreten Kontrollplatz möglichen und nicht auf die tatsächlich eintretenden (Gefahren-)Situationen abgestellt werden kann. Nachdem es sich dabei auch um keine permanente Geschwindigkeitsbegrenzung handelt, sondern diese stundenweise während Verkehrskontrollen angeordnet wird, ergeben sich auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Anordnung keine Bedenken.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand:

Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt somit eine fahrlässige Tatbegehung. Der Bf hat diesbezüglich ausgeführt, dass er die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht wahrgenommen habe und er sich nicht bewusst entgegen der Geschwindigkeitsbeschränkung verhalten hätte. Da jedoch die aufgenommenen Beweise eindeutig belegen, dass zur Tatzeit am Tatort die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h deutlich und klar ersichtlich kundgemacht wurde, konnte der Bf trotz seiner Verantwortung nicht darlegen, dass er die objektive Tatbestandsverwicklung subjektiv nicht zu verantworten habe.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl.

ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dem verfahrensgegenständig geschützten Rechtsgrund kommt daher ein sehr hoher Stellenwert zu.

Dem Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Aufgrund zweier vorhandener einschlägiger Verwaltungsstrafen sind diese als erschwerend zu werten

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm, der Einkommenssituation des Bf sowie der bestehenden Sorgepflicht für ein Kind, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 470 Euro in Anbetracht einer normierten Mindeststrafe von 300 Euro als tat- und schuldangemessen. Der Strafrahmen wurde von der

belangten Behörde lediglich zu 9,4% ausgeschöpft. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die verhängte Geldstrafe Rechnung.

III.4. Zu den Kosten:

Bei diesem Verfahrensergebnis ist gem. § 52 Abs 2 VwGVG dem Bf ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10, vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner